

Geschichts- und Heimatverein Schwabach und Umgebung e. V.

Satzung

- Stand 26.05.2009 -

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- 1) Der Verein führt den Namen "Geschichts- und Heimatverein Schwabach und Umgebung e.V.", im Folgenden "Geschichtsverein" genannt.
- 2) Der Verein ist unter der Nummer VR 10197 im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Schwabach.
- 4) Der Verein wurde 1901 gegründet.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1) Der Geschichts- und Heimatverein Schwabach und Umgebung e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2) Ziel des Geschichtsvereins ist:

- die Geschichte der Stadt Schwabach und ihrer Umgebung durch Forschung und Darstellung zu pflegen;
- über Geschichte zu informieren und geschichtliches Bewusstsein und Verständnis zu fördern;
- für die Erhaltung des Kulturgutes, den Schutz der Denkmäler und die Pflege der Heimat, des Brauchtums, der Mundarten, des Volksliedes, des heimatlichen Schrifttums und für den Schutz der Natur einzutreten;
- bei der Neugestaltung der Heimat mitzuwirken.

Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden durch:

- Vorträge, Lesungen, Exkursionen, Sachgespräche und sonstige Veranstaltungen;
- Veröffentlichungen;
- Veranstaltung von Ausstellungen;
- Mitwirkung bei der Planung, Ausstattung, fachlichen Betreuung und didaktischen Erschließung eines von der Stadt Schwabach zu errichtenden Museums, sowie Sammlung und Erwerb von Museumsgegenständen;
- Entwicklung von Initiativen zur Sanierung und Erhaltung historisch wertvoller Bauobjekte und zur Pflege des Stadtbildes.

3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse.

2) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, der geschäftsführende Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die

Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist nicht eröffnet.

3) Der Gesamtvorstand kann die Ehrenmitgliedschaft mit Beschluss von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder für besondere Verdienste um den Geschichtsverein und dessen Zielsetzungen verleihen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod bzw. durch die Liquidation der juristischen Person oder des Personenzusammenschlusses;
- b) durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 30.09. beim 1. Vorsitzenden eingegangen ist;
- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn
 - aa) das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden;
 - bb) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat. Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

2) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

2) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist spätestens am 01. April des laufenden Geschäftsjahres fällig.

3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

7) Der Verein ist zur Stärkung seiner Leistungsfähigkeit berechtigt, im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten freiwillige Rücklagen zu bilden. Die Beträge aus der ganz oder teilweisen Auflösung dieser freiwilligen Rücklagen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins eingesetzt werden.

8) Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung (vgl. § 7 Abs. 4 b dieser Satzung).

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Geschichtsvereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom 1. Vorsitzenden schriftlich oder durch Veröffentlichung im Schwabacher Tagblatt unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung bzw. öffentlichen Bekanntgabe und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder oder 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen und eine Mindestfrist von drei Tagen zu wahren.

2) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens sieben Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Gesamtvorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Gesamtvorstand zur Abstimmung zugelassen wird.

3) Die persönliche Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte, vom Mitglied benannte Adresse erfolgt ist.

4) Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die geheime Wahl des Vorstandes;
- b) die Entlastung des Vorstandes nach vorhergehender Rechenschaftsablage;

- c) die Bestellung der Revisoren;
Die Mitgliederversammlung bestellt zur Überprüfung des Kassenberichts Revisoren. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln;
- d) die Abberufung des Vorstandes in einer eigens dafür anberaumten Mitgliederversammlung. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75 % der erschienenen Mitglieder für die Abberufung aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauensvotum);
- e) die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 10 dieser Satzung);
- f) die Beschlussfassung über vom Vorstand vorgelegte, sonstige Vereinsangelegenheiten;
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 11 dieser Satzung);
- h) die Beschlussfassung über die Beitragshöhe (siehe § 5, Abs. 1 dieser Satzung)
- i) die Entscheidung über die Mitgliedschaft (siehe § 3, Abs. 2 und § 4, Abs. 1c dieser Satzung);
- j) die Wahl eines Ehrenvorsitzenden aufgrund des Vorschlages des Gesamtvorstandes;
- k) die Einrichtung und Auflösung der Arbeitskreise (siehe § 9 dieser Satzung), sowie die Genehmigung der Rahmenordnung der Arbeitskreise.

5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.

6) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge, sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand gliedert sich in den
 - a) geschäftsführenden Vorstand;
 - b) den Gesamtvorstand.

- 2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
- a) 1. Vorsitzenden;
 - b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Schatzmeister;
 - d) dem Schriftführer.

- 3) Der Gesamtvorstand besteht aus
- a) dem geschäftsführenden Vorstand;
 - b) den Leitern der bestehenden Arbeitskreise, bei Verhinderung den gewählten Stellvertretern.
 - c) bis zu 10 Beisitzern.

Jede weitere, außer der im Punkt b genannten Vertretung ist ausgeschlossen.

4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB durch den 1. Vorsitzenden allein, bzw. durch zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertretung ein Beschluss des Gesamtvorstandes zugrunde liegen muss.

5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

6) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Wenn ein Vorstandsmitglied zurücktritt oder aus sonstigen Gründen ausscheidet, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch an seiner Stelle bestimmt.

7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Dabei wird folgende Aufgabenteilung zugrunde gelegt:

- a) Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für
 - alle Vereinsangelegenheiten, die nicht dem Gesamtvorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über das Jahresprogramm aufgrund eingebrachter Vorschläge. Er zieht die Leiter einzelner Arbeitskreise hinzu, wenn Anliegen zu besprechen sind, die einen Arbeitskreis unmittelbar betreffen bzw. für die der Leiter eines Arbeitskreises um Vortrag bittet;
 - Ausgaben des Vereins bis zur Höhe von € 2.500,--.
- b) Der Gesamtvorstand ist zuständig
 - für alle nicht im Rahmen des normalen Geschäftsganges anfallenden Aufgaben des Vereins, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er wird vom geschäftsführenden Vorstand über alle wichtigeren Vereinsangelegenheiten, Veranstaltungen und Vorhaben informiert. Er fördert die Initiativen und die Zusammenarbeit der bestehenden Arbeitskreise und empfiehlt die Eröffnung neuer Arbeitskreise bzw. die Auflösung bestehender, sofern dies erforderlich ist.

Insbesondere fallen in seine Entscheidungsbefugnis

- Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Anordnungen (siehe § 10, Abs. 2 dieser Satzung);
- Aktivitäten und Verlautbarungen, mit denen sich der Verein an eine größere Öffentlichkeit wendet;

- Vorhaben der Arbeitskreise, wenn diese wesentlich über den Arbeitskreis hinausgreifen;
- alle Maßnahmen des Gesamtvereins oder einzelner Arbeitskreise, die mit Ausgaben über € 2.500,-- oder mit evtl. erforderlichen Kreditaufnahmen verbunden sind;
- Genehmigung aller vom Vorstand abzuschließender Verträge, ausgenommen Rechtsgeschäfte bis zum Wert von € 2.500,--;
- Vorschlag zur Wahl eines Ehrenvorsitzenden durch die Mitgliederversammlung;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

8) Geschäftsführender- und Gesamtvorstand können zu bestimmten Tagesordnungspunkten andere Vereinsmitglieder, die Verbindungsleute der befreundeten Vereine und andere Personen zuziehen, wenn deren Anhörung sachdienlich ist. Auf Beschluss des Gesamtvorstandes kann ein Beirat aus besonders sachkundigen und um den Verein verdienten Vereinsmitgliedern gebildet werden.

9) Zu den Sitzungen des Vorstandes beruft der 1. Vorsitzende, in seiner Vertretung einer seiner Stellvertreter, ein. Er muss zu einer Sitzung einberufen, wenn zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes beantragen bzw. ein Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes eine Sitzung des Gesamtvorstandes.

10) Geschäftsführender- und Gesamtvorstand fassen ihre Beschlüsse jeweils mit einfacher Mehrheit. Sie sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; bei seiner Abwesenheit die des die Sitzung leitenden stellvertretenden Vorsitzenden. Es besteht Sitzungszwang.

§ 9 Arbeitskreise

1) Zur Bewältigung der verschiedenen Aufgaben des Vereins können Arbeitskreise gebildet werden. Sie umfassen Vereinsmitglieder, die sich für die Mitarbeit in diesem Arbeitskreis entschlossen haben. Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

2) Einrichtung, Wirken und Auflösung der Arbeitskreise sind in einer Ordnung geregelt, die sich jeder Arbeitskreis gibt und die der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedarf. Hierzu ist die von der Mitgliederversammlung beschlossene, dieser Satzung angefügte Rahmenordnung im Wortlaut zugrunde zu legen. Diese ist ebenso zu beachten wie die Satzung.

3) Die Leiter der Arbeitskreise sind kraft Amtes Mitglied des Gesamtvorstandes.

4) Alle wichtigen Arbeitsvorhaben sind mit dem Vorstand abzustimmen. Überschreiten Ausgaben aus Mitteln, die dem Arbeitskreis direkt zugeflossen sind, den Betrag von € 2.500,-- im Kalenderjahr, so ist die Zustimmung des Vorstandes entsprechend § 8, Abs. 7 dieser Satzung erforderlich.

5) Der Geschichtsverein gewährt jedem Arbeitskreis einen Pauschalbetrag pro Kalenderjahr zur Abdeckung der Kosten für den laufenden Geschäftsbedarf, über dessen Höhe der Gesamtvorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr beschließt.

6) Vereinsvorstand und Arbeitskreise sorgen für gegenseitigen Informationsaustausch. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter haben Zutritt zu allen Veranstaltungen der Arbeitskreise. Der Schatzmeister kann ebenso wie die Kassenprüfer jederzeit in Kassenführung und Kassenstand der Arbeitskreise Einblick nehmen. Bei der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung haben der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister Anwesenheitsrecht und Rederecht.

§ 10 Satzungsänderungen

1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernden Bestimmungen hinzuweisen.

2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 7 Abs. 6 dieser Satzung) beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Gesamtvorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

3) Jede Satzungsänderung ist dem Registergericht und dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder (vgl. § 7, Abs. 6 dieser Satzung) erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.

2) Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwabach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat, insbesondere zur Ausstattung des Museums oder des Archivs.

Schwabach, den 26. Mai 2009